

Anfrage der Fraktion CDU/FDP/BfM
öffentlich

Datum
19.03.2015

Nummer
F0049/15

Absender

Fraktion CDU/FDP/BfM

Adressat

Oberbürgermeister
Herrn Dr. Lutz Trümper

Gremium

Sitzungstermin

Stadtrat

19.03.2015

Kurztitel

IT-Dienstleistungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Trümper,

die aktuelle Problemlage der Nichtkoordination von IT-Dienstleistungen, im Rahmen einer wohl politisch im Stadtrat zu entscheiden, nicht wesentlich bekannten IuK-Strategie, innerhalb der Stadtverwaltung, einschließlich von der Verwaltung zugehörigen, jedoch in anderer verwaltungsinterner Rechtsform, wie etwa Eigenbetrieb geführten und von Ihnen als Oberbürgermeister auch zu verantwortenden Einheiten, stellt sich derzeit erheblich mangelhaft dar, da auch dort keine Führungslinie erkennbar ist.

Daher frage ich den Oberbürgermeister:

1. Warum wurde dem Stadtrat, als für den Oberbürgermeister zuständigen stadtverwaltungsaufsichtsrechtlichem Gremium die IuK-Strategie nicht zur Entscheidung vorgelegt, obwohl es sich um eine grundlegende Strategie handelt?
2. Wann wird die IuK-Strategie dem Stadtrat vorlegt?
3. Werden Eigenbetriebe bei der IuK-Strategie als Verwaltungseinheiten, damit als nicht selbständige, nicht rechtlich eigenständige Einheiten behandelt?
4. Wenn nein, warum nicht ?
5. Wenn ja, warum werden dann bestimmten Eigenbetrieben nicht rechtlich untersetzte Eigenständigkeiten eingeräumt oder ist dies etwa eine Kompetenzüberschreitung bestimmter noch verantwortlicher Personen?
6. Welche Schwierigkeiten sind insbesondere im Umgang mit den vermeintlich selbständigen Einheiten, bei Eigenbetrieben von IT-Dienstleistungen festzustellen?
7. Nutzen alle Eigenbetriebe IT-Dienstleistungen des IT-Dienstleisters, der in Privatrechtsform gemäß Rahmenvertrag der Stadt und für die Stadt diese erbringen soll?
8. Welche sind dies und mit welchem Umfang, warum bestimmte nicht, obwohl doch der IT-Dienstleister der Stadt dafür zuständig sein soll?
9. Gibt es dabei bestimmten Bedarf an Hard- und Softwarelösungen und wie ist dieser konkret zu benennen?
10. Welche weiteren IT-Dienstleistungsmöglichkeiten des für die Stadt als wesentlichen Gesellschafter tätigen IT-Dienstleisters werden bei mehrheitlich mit Gesellschaftsanteilen der Stadt, jedoch in Privatrechtsform tätigen Unternehmensbeteiligten, gesehen und wie sind diese konkret hier zu benennen und durchzusetzen?

Ich bitte um ausführliche mündliche und auch schriftliche Beantwortung.

Michael Hoffmann
Stadtrat Fraktion CDU/FDP/BfM